

RS Vwgh 2000/5/29 98/10/0315

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2000

Index

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

Norm

RPG Bgld 1969 §20 Abs4 idF 1994/012;

Rechtssatz

Es ist als rechtmäßig anzusehen, dass in Ansehung der höchstzulässigen Größe GERINGFÜGIGER BAUTEN auf die im Allgemeinen bestehenden Ausmaße von Garten- und Gerätehütten abstellt wird und daraus ein Höchstausmaß von 6 m² ableitet wird. Das Merkmal der GERINGFÜGIGKEIT muss dem Bau als solchen zukommen; ob er auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück errichtet werden soll, ist demnach ebenso ohne Belang wie der Umstand, ob es sich um einen Zubau oder um ein Einzelobjekt handelt (Hinweis E vom 27.4.2000, ZI 98/10/0318).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100315.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at